



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ebersbach der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach im Ev.-Luth. Kirchspiel Oberes Spreetal

Für den Friedhof:
In Kommune Ebersbach-Neugersdorf: Friedhof Ebersbach

vom 29.04.2026

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Oberes Spreetal hat in seiner Sitzung vom 29.04.2026 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1.1 Wahlgräber (für 25 Jahre)

Wahlgrab (für 1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.700,00 €
Wahlgrabstelle (für 2 Erdbestattungen und 2 Urnen)	3.400,00 €
große Wahlgrabstelle (für 3 Erdbestattungen und 3 Urnen)	4.950,00 €

1.2 Urnenwahlgräber (für 25 Jahre)

Urnenwahlgrab (für 2 Urnen)	1.700,00 €
Urnenwahlgrabstelle (für 4 Urnen)	3.400,00 €

2.1 Reihengrab

(für 25 Jahre / für 1 Erdbestattung - auch auf einem ehemaligen Erbbegräbnis)	1.625,00 €
---	------------

2.2 Kindergrab

(für 10 Jahre / für die Erdbestattung oder die Urnenbeisetzung eines bis zum Alter von zwei Jahren verstorbenen Kindes - auch auf einem ehemaligen Erbbegräbnis)	650,00 €
--	----------

2.3 Urnenreihengrab

(für 25 Jahre / für 1 Urne - auch auf einem ehemaligen Erbbegräbnis oder dem Urnengemeinschaftsgrab)	1.625,00 €
--	------------

3. Verlängerung der Nutzungsdauer gemäß § 30 Absatz 6 der Friedhofsordnung

3.1 Wahlgräber (pro Jahr)

Wahlgrab	68,00 €
Wahlgrabstelle	136,00 €
große Wahlgrabstelle	198,00 €

3.2 Urnenwahlgräber (pro Jahr)

Urnenwahlgrab	68,00 €
Urnenwahlgrabstelle	136,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zu 100 Prozent auf die Nutzungsgebühr umgelegt und ist in dieser enthalten.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Hallenbenutzungsgebühr

- bei Beerdigungen und Abschiedsfeiern mit Sarg	245,00 €
- bei Urnenbeisetzungen (mit Trauerfeier in der Halle)	192,00 €
- bei Aufbahrung zur Abschiednahme	67,00 €
- bei Einstellen eines Sarges in der Kühlzelle ohne Bestattung oder Abschiedsfeier	
für den 1. Tag	76,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €

2.1 Beerdigung

- eines Sarges (Verstorbene bis 5 Jahre)	530,00 €
- eines Sarges (Verstorbene über 5 Jahre)	1.055,00 €

2.2 Bestattung

- eines Sarges in eine Gruft mit Steinverschluss	500,00 €
- eines Sarges in eine Gruft mit Metallverschluss	340,00 €

2.3 Beisetzung einer Urne

	455,00 €
--	----------

3. Träger

bei Abschiedsfeiern, Beerdigungen und Sargbestattungen	200,00 €
--	----------

IV. Gebühren für Bestattungen in gemeinschaftlich gestaltete Grabstätten

1. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattungen 4.959,00 €

(Diese Gebühr umfasst die Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr einschließlich Hallenbenutzungsgebühr und Sargträger, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal sowie die Unterhaltung für die gesamte Dauer der Ruhezeit.)

2. Einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen 4.551,00 €

(Diese Gebühr umfasst die Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr einschließlich Hallenbenutzungsgebühr, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal sowie die Unterhaltung für die gesamte Dauer der Ruhezeit.)

3. Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 4.681,00 €

(Diese Gebühr umfasst die Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr einschließlich Hallenbenutzungsgebühr, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal sowie die Unterhaltung für die gesamte Dauer der Ruhezeit.)

4. Beisetzung in einem Partner-Urnengemeinschaftsgrab

4.1 Erstbeisetzung 4.221,00 €

(Diese Gebühr umfasst die Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr einschließlich Hallenbenutzungsgebühr, die Kosten für die gestalterische

- Anlage einschließlich Grabmal sowie die Unterhaltung für die gesamte Dauer der Ruhezeit.)
- 4.2 Bei Zweitbeisetzung pro Jahr für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungsgebühr, Unterhaltung) 143,00 €

V. Gebühren für Umbettungen und Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales 50,00 €
2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 66,00 €
3. Mahngebühr 15,00 €
4. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 33,00 €
5. Umschreibung und Löschung von Grabrechten 20,00 €
6. Verwaltungsgebühr bei einer Abschiedsfeier mit Beisetzung der Urne auf einem anderen Friedhof 66,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Ev.-Luth. Pfarramt Ebersbach. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Neusalza-Spremberg, den 29.04.2026

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Oberes Spreetal

L. S.

Šimonovská
Vorsitzende

Rösler
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56523 – KS Oberes Spreetal, KG Ebersbach
Dresden, den 06.05.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evllks.de / www.evllks.de /
www.evllks.de/friedhofsanzeiger